kriens

Gesuch für Betriebswegweiser

Antrag	Gesuchsteller: Rechnungsadresse:		
Betriebsart	Betriebsart:	☐ Produktion ☐ öffentliche Dienststelle ☐ Lager ☐ Verkauf ☐ Büro	☐ Werkstatt ☐ Ausstellungslokal ☐ …….. ☐ …….. ☐ ……..
Dokumentation	Besucherfrequenz: Anzahl Parkplätze auf dem Betriebsareal:	Anzahl Personenwagen pro Werktag: Anzahl Lastwagen pro Werktag: Für Personenwagen (Kunden und Besucher): Für Lastwagen: Befinden sich am gewünschten Standort bereits andere Wegweiser? ☐ ja ☐ nein Wenn ja, Wegweiseraufschrift:	
	Angaben zum gewünschten Wegweiser:	Masse: ☐ 100 x 25 cm ☐ 130 x 25 cm Text:_____ ☐ mit Signet / Piktogramm ☐ ohne Signet ☐ einseitig beschriftet ☐ doppelseitig beschriftet Standort(e): 1. _____ 2. _____ 3. _____	
		Beilagen: ☐ Situationsplan ☐ Signet **Die Standorte sind in einem Situationsplan einzuzeichnen.**	
	Datum / Unterschrift:	Datum: _____	Stempel / Unterschrift: _____

Recht	Rechtliche Hinweise:	Betriebswegweiser werden, wie die übrigen Signale, nur angebracht, wenn ein verkehrspolizeiliches Bedürfnis besteht. Nach Art. 54 Abs. 4 der Signalisationsverordnung zeigt ein Betriebswegweiser in die Richtung von Industrie-, Gewerbe- und Handelsbetrieben, Ausstellungen und dergleichen. Er weist den Weg zu häufig aufgesuchten Zielen, die abseits von Durchgangsstrassen und wichtigen Nebenstrassen liegen und ohne besondere Wegweisung schwer auffindbar sind. Diese drei Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein. Die detaillierten Voraussetzungen für die Anbringung des Signals sind in den Richtlinien der Interkantonalen Kommission für den Strassenverkehr umschrieben. Die Gestaltung des Wegweisers richtet sich nach den Normen der Vereinigung Schweizer Strassenfachleute.

Zustellung des Gesuchs an: Bau- und Umweltdepartement
Verkehrs- und Infrastrukturdienste
Adrian Budmiger
Postfach
6011 Kriens